



Antrag

auf Einstellung des Wasserbezuges

Hiermit beantrage ich gemäß § 21 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam Wasserversorgungs- und -abgabensatzung (Wasserversorgungs- und -abgabensatzung – WVS) vom 01.03.2017 die Einstellung des Wasserbezuges für das Grundstück:

Postleitzahl	Ort	Straße / Hausnummer		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Wasserzählernummer	
Kundennummer		Kundenkontonummer		

Ich beantrage die zeitweilige Absperrung *
 Trennung (Beseitigung)

gewünschter Termin

gewünschter Termin

Das Grundstück wird bewohnt / genutzt ja nein

Begründung der Einstellung des Wasserbezuges

Antragsteller (bitte bei Umzug die neue Anschrift angeben)

Name / Vorname oder Firmenname		Handelsregisternummer
Postleitzahl	Ort	Straße / Hausnummer
Telefonnummer (bitte unbedingt angeben)		E-Mail-Adresse

Grundstückseigentümer

Name / Vorname oder Firmenname		Handelsregisternummer
Postleitzahl	Ort	Straße / Hausnummer
Telefon (bitte unbedingt angeben)		E-Mail-Adresse

Angaben zur Datenverarbeitung

Die von Ihnen erhobenen Daten werden zur Wahrnehmung der Aufgabe der Wasserversorgung/Abwasserentsorgung im öffentlichen Interesse gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. e DSGVO im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam verarbeitet. Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Sie in der Anlage „Datenschutzhinweise für unsere Kunden“.

Datum	Unterschrift Antragsteller	Unterschrift Grundstückseigentümer
-------	----------------------------	------------------------------------

Anmerkung

Für die Einstellung des Wasserbezuges erhebt die Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 25 (3) und § 32 (5) der WVS einen Aufwandsersatz in der tatsächlich entstandenen Höhe. Bitte übergeben Sie das vollständig ausgefüllte Antragsformular der Beauftragten der Landeshauptstadt Potsdam, der Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101, 14480 Potsdam. Gerne können Sie den Antrag auch per Fax an die Nummer (0331) 6 61 30 03 senden.

* Die LHP behält sich laut § 21 (6) WVS vor, nicht mehr benutzte Grundstücksanschlussleitungen nach einem Jahr von den örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen. Der Aufwand geht zu Lasten des zum Zeitpunkt der Antragstellung im Grundbuch stehenden Eigentümers.